

Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatjalinen Anwendung. Die Besitzer heimischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

24. Bekanntmachung vom 12. August 1872,
 die Ernennung eines Impfarztes für den erledigten 2. Burgl'schen Impfbezirk
 betreffend.

Der die Ortschaften Grispendorf, Neundorf und Wolken umfassende erledigte 2. Burgl'sche Impfbezirk ist dem Dr. med. Veht zu Schley übertragen worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. Mai 1858 (Gesetzsammlung S. 147) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 12. August 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

8141r.